



---

# Ausführungsbestimmungen Kontrolle Spielberechtigung IFV

Ausgabe 2018

---

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Zielsetzung	3
Art. 2 Zweifel über die Spielberechtigung	3
Art. 3 Kontrolle von Amtes wegen (Art. 177 WR)	3
Art. 4 Sanktionen	3
Art. 5 Schlussbestimmungen	4

## **Art. 1 Zielsetzung**

Die Spielberechtigung der eingesetzten Spieler gemäss Wettspielreglement SFV (WR) soll bei allen Spielen, welche in die Zuständigkeit des Innerschweizerischen Fussballverbandes (IFV) fallen, soweit wie möglich überprüft werden.

## **Art. 2 Zweifel über die Spielberechtigung**

Wenn ein Verein Zweifel über die Spielberechtigung der Spieler des Gegners hegt, so kann er beim Sekretariat des IFV innert 8 Tagen nach dem Spiel (ab 30. April innert 3 Tagen) mittels Formular «Antrag auf Überprüfung einer oder mehrerer Spielberechtigungen» eine Kontrolle verlangen.

## **Art. 3 Kontrolle von Amtes wegen (Art. 177 WR)**

Die Regionalverbände können nach Art. 177 WR für die von ihnen organisierten Wettbewerbe zusätzliche Kontrollen der Spielberechtigungen von Amtes wegen vorsehen.

### **3.1 Auswertung Spielerkarten**

Den Regionalverbänden wird von der Spielerkontrolle SFV ein Fehlerprotokoll zur Verfügung gestellt, welches den Einsatz von nicht spielberechtigten Spielern auflistet. Dabei werden folgende Kriterien überprüft:

- Vereinszugehörigkeit
- Qualifikationsdatum
- Spielerstatuts
- Einsätze am gleichen Tag (Junioren B und C)
- Einsatz trotz Suspension

### **3.2 Weitere Kontrollen**

Für die Überprüfung aller Einschränkungen der Spielberechtigung, welche durch das Fehlerprotokoll der Spielerkontrolle SFV nicht erfasst werden (z.B. Einsatz in den letzten 3 Meisterschaftsspielen sowie in Entscheidungs- oder Aufstiegsspielen nach Art. 165.2 und Art. 174 WR), kann die Wettspielkommission des IFV Kontrollen von Amtes wegen vornehmen. Werden dabei Einsätze nicht spielberechtigter Spieler festgestellt, kann die Wettspielkommission des IFV rückwirkend weitere Spiele kontrollieren.

## **Art. 4 Sanktionen**

Wird bei kontrollierten Spielen der Einsatz von nicht spielberechtigten Spielern festgestellt, verfügt die Wettspielkommission des IFV die entsprechenden Sanktionen (Forfaitwertungen, Bussen, usw.) nach den massgebenden Reglementen, Weisungen und Ausführungsbestimmungen des SFV, der AL sowie des IFV. Insgesamt können maximal 4 Verbandsspiele, hievon maximal 1 Cupspiel, Forfait gewertet werden.

## **Art. 5 Schlussbestimmungen**

Gegen diese Ausführungsbestimmungen kann kein Rechtsmittel ergriffen werden.  
Diese Ausführungsbestimmungen wurden vom Verbandsvorstand am 24. Mai 2018  
genehmigt und treten ab 01. Juli 2018 in Kraft.

### **INNERSCHWEIZERISCHER FUSSBALLVERBAND**

Luzern, 24. Mai 2018

Rolf Rüdisser  
Präsident Wettspielkommission

Markus Berwert  
Leiter Geschäftsstelle